

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Pflasterer (Pflasterer-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Pflasterer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) im Lehrberuf Pflasterer/Pflasterin.
	B	Fachlich praktische Projektarbeit	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) im Lehrberuf Pflasterer/Pflasterin.

	B	Projektplanung, Management, Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-
Modul 3		Schriftliche Projektarbeit	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, eine höhen- und lagegerechte Pflasterfläche herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und
3. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgabe ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 8 Stunden bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden.

(5) Handwerkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachlich praktische Projektarbeit“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Pflasterarbeiten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
2. Entwürfe und konstruktive Details zeichnerisch darzustellen,
3. Entwässerungsarbeiten bzw. Verrohrungen durchzuführen,
4. Randeinfassungen herzustellen,
5. Pflasterdecken bzw. Pflasterbeläge mithilfe verschiedener Bauweisen und Verbände herzustellen,
6. Stufen- und Stiegenanlagen sowie barrierefreie Lösungen (zB Rampen) herzustellen,
7. Mauern aus Natur- oder Kunststein in gebundenen oder ungebundenen Systemen ohne statischen Nachweis zu errichten und Böschungssicherungen herzustellen und
8. konkav ausgeformte Pflasterungen zum Wasserrückhalt und zur Wasserableitung herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. effiziente Organisation von Arbeitsabläufen,
2. exakte Erstellung und Umsetzung von Entwurfs- und Planvorgaben und
3. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 18 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 20 Stunden zu beenden.

(5) Handwerkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, das nachfolgend angeführte Lernergebnis auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage, ein fachlich korrektes Kundengespräch zu führen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Projektplanung, Management, Sicherheits- und Qualitätsmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 1 – 6, mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 7 – 23 sowie mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 24 – 26 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,
2. eine Bestands- und Bedarfserhebung bei Kunden durchzuführen,
3. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
4. Angebote unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu erstellen, um Beauftragungen herbeizuführen,
5. an Ausschreibungen teilzunehmen,
6. ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten,
7. die fachgerechte Planung von Pflasterarbeiten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
8. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
9. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu überprüfen und zu übernehmen,

10. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren,
11. Aushub-, Abtrag- und Abbrucharbeiten durchzuführen,
12. Entwässerungsarbeiten und Verrohrungen durchzuführen,
13. Unter- und Oberbauarbeiten durchzuführen,
14. Randeinfassungen herzustellen,
15. Pflasterdecken bzw. Pflasterbeläge mithilfe verschiedener Bauweisen und Verbände herzustellen,
16. Sonderkonstruktionen zu erstellen,
17. Stufen- und Stiegenanlagen sowie barrierefreie Lösungen (zB Rampen) herzustellen,
18. Mauern aus Natur- oder Kunststein in gebundenen oder ungebundenen Systemen ohne statischen Nachweis zu errichten und Böschungssicherungen herzustellen,
19. konkav ausgeformte Pflasterungen zum Wasserrückhalt und zur Wasserableitung herzustellen,
20. sickerfähige Flächenbefestigungen mit einschlägigen Systemen samt entsprechenden Oberbauarbeiten herzustellen,
21. Pflasterdecken und -beläge fachgerecht zu pflegen, Instand zu setzen und zu sanieren,
22. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
23. Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß zu erstellen,
24. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
25. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
26. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Schriftliche Projektarbeit“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 5 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Angebote unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu erstellen, um Beauftragungen herbeizuführen,
2. gewerkspezifische Berechnungen durchzuführen,
- 3 Entwürfe und konstruktive Details zeichnerisch darzustellen,
4. die fachgerechte Planung von Pflasterarbeiten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
5. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu überprüfen und zu übernehmen,

6. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren,
7. Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß zu erstellen und
8. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. strukturierte Erstellung der Projektunterlagen.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 10 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Pflasterer, kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Dezember 2011, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

LIM Ing. Martin Greiner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kommunikation,
2. Projektplanung und -organisation,
3. Projektdurchführung,
4. Abnahme und Abrechnung und
5. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Pflasterermeister/Die Pflasterermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Pflasterermeister/Die Pflasterermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kommunikation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Networking-Methoden – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – erkennen, mit welchen Partnern aus anderen Branchen Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. – mit Partnern (zB Architekt, Ziviltechniker, Baumeister, Subunternehmer) aus anderen Branchen kooperieren. – das Auftragsvolumen mithilfe von Kooperationen erweitern.
Er/Sie ist in der Lage, eine Bestands- und Bedarfserhebung bei Kunden durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Regelwerke und Normen (insbesondere ÖNORMEN, RVS, DNV, FQP-Richtlinien) – Kommunikations- und Fragetechniken – situative optische Bewertung von Bauwerksteilen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – zielgerichtete Fragen zu Wünschen und Anforderungen von Kunden stellen. – Untergründe und Vorleistungen überprüfen. – eine topografische Erhebung und einfache Baugrunderhebung durchführen. – den Status Quo des Objekts (zB Baugrund,

	<ul style="list-style-type: none"> – Vermessungstechniken – Material- und Baustoffeigenschaften – konstruktive Aufbauten – Untergrundeigenschaften – Tragfähigkeitsbestimmung – Mitarbeiterführung 	<p>Gebäudebestand, Eigentumsverhältnisse) erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Objekt betreffende behördliche Vorgaben erheben. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen, normativen, rechtlichen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. – die Realisierbarkeit von Kundenbedarf und Kundenwünschen überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORMEN, RVS, DNV, FQP-Richtlinien) – Kommunikationstechniken – Leistungsangebot – Konstruktionen und Innovationen – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – Kunden über das Leistungsangebot beraten. – Kunden über Konstruktions- und Bauwerksinnovationen beraten. – gewährleisten, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die neuesten Konstruktionen und Innovationen informiert sind. – Kunden über erforderliche Leistungen und Zusatzleistungen aufklären und beraten. – Rekultivierungsarbeiten und Grünflächenwiederherstellung anbieten. – Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren, um einen positiven Verkaufserfolg zu erzielen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Angebote unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu erstellen, um Beauftragungen herbeizuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massen- und Materialbedarfserhebung – Kommunikationstechniken – Einzelkostenkalkulation (zB Materialkosten, Lohnkosten, Gerätekosten) – Preisarten (zB Regiepreis, Pauschalpreis, Einheitspreis) – Gemeinkostenkalkulation 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massen- und Materialbedarfserhebungen durchführen. – Angebote für Materialien und Subleistungen einholen. – Materialkosten kalkulieren. – Gerätekosten kalkulieren. – Lohnkosten kalkulieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kalkulationsformblätter – gesetzliche Grundlagen der Angebotserstellung (Abnahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) – Verhandlungstechniken 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinkosten kalkulieren. – örtliche Gegebenheiten des Gewerks in der Kalkulation berücksichtigen. – Kosteneinsparungspotentiale erkennen. – anzubietende Leistungen zielgruppenspezifisch in Positionen oder Bauabschnitten übersichtlich darstellen. – Angebote formulieren und gestalten bzw. mit standardisierten Leistungsbüchern erstellen. – Auftragsverhandlungen führen. – Verträge rechtsgültig abschließen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahmekriterien und -prozess von Vergabeverfahren – das betriebliche Leistungsspektrum – E-Vergabe – Kalkulation – Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/innen – Verfassen von Hinweisschreiben – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere technisches Normenwerk, Vergaberecht, ÖNORM B 2110) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die interne Realisierbarkeit (eigenes Leistungsspektrum) von in Ausschreibungen angeführten Leistungen prüfen. – technische Zeichnungen und Pläne interpretieren. – Preise für Dienstleistungen und Produkte für Ausschreibungen einholen bzw. kalkulieren. – den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Ausbildungsanforderungen, Erfahrung) abstimmen. – die für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen (zB Sozialversicherungsdaten, HFU-Liste, Bonitätsauskunft, Versicherungsbestätigung) bereitstellen. – Prüf- und Warnpflichten nach der ÖNORM B 2110 wahrnehmen. – technische Fehler in Ausschreibungen erkennen, einschätzen und interpretieren sowie Hinweisschreiben verfassen. – Ausschreibungen form- und fristgerecht abgeben. – an Ausschreibungen über die E-Vergabe

<p>Er/Sie ist in der Lage, ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschwerdemanagement – Kommunikationstechniken – Kundenberatung – Qualitätssicherung 	<p>teilnehmen.</p> <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – dafür sorgen, dass Beschwerden von Kunden erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird. – prüfen, ob Beschwerden begründet sind. – Problemlösungen entwickeln und Kunden langfristig binden. – Kundenbeschwerden reflektieren und im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Beschwerdemanagement einschulen.
---	---	---

Projektplanung und -organisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Pflasterarbeiten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (zB Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken) – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORMEN, RVS, DNV, FQP-Richtlinien, aushangpflichtige Gesetze, StVO) – Material- und Baustoffeigenschaften – Untergrundeigenschaften – Tragfähigkeitsbestimmung – Bedienung von Geräten und Maschinen – Topografie – Leitungserhebung und -schutz – Naturschutzbestimmungen – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auswahl geeigneter Materialien unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten, einschlägigen rechtlichen und normativen Vorschriften, Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften umsetzen und überprüfen. – geeignete Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten und Sicherheitsvorschriften auswählen. – die örtliche Topografie im Hinblick auf Erdbebewegung, Transportwege und Regionalität bei der Planung berücksichtigen. – Planunterlagen (zB Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen) interpretieren und beurteilen. – Ansuchen zur Bekanntgabe von im Baubereich vorhandenen Leitungseinbauten und deren Lage stellen. – allfällige Beschränkungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Zufahrtswegen erheben. – die Ausstellung eines Verkehrsrechtsbescheids für die Nutzung oder Einschränkung von Verkehrsflächen und Zufahrtswegen durch das Ansuchen bei zuständigen Behörden sicherstellen. – Erhebungen allfälliger Naturschutzbestimmungen (zB Pflanzen, Tiere) durchführen. – die örtliche Lage (zB Stadtgebiet, Gewässernähe, exponierter Standort) des Objekts in die Planung miteinbeziehen. – organisatorische Abläufe für Pflasterarbeiten (zB Bauzeit- und Bauabfolgeplan) entwi-

		<p>ckeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. – den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan prüfen und umsetzen.
Er/Sie ist in der Lage, Entwürfe und konstruktive Details zeichnerisch darzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Maßstabsberechnung – Technisches Zeichnen – normgerechte Beschriftung und Bemaßung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – zeichnerische Entwürfe zur lagemäßigen Darstellung und zum konstruktiven Aufbau maßstabsgetreu darstellen. – unterschiedliche Oberflächenmaterialien sowie dazugehörige Aufbauten grafisch darstellen.
Er/Sie ist in der Lage, gewerksspezifische Berechnungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Massenermittlung (Flächen- und Kubaturberechnung) – Materialbedarfsberechnung – Gewichts Berechnung – Höhen- und Gefälleberechnung – Massenausgleichsermittlung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Flächen und Massen ermitteln. – aus der Massenermittlung in Abhängigkeit der vorgesehenen Materialien den Materialbedarf samt Verschnitt und Verlust bzw. Verdichtung ermitteln. – baustoffabhängige Gewichte berechnen und in andere Maßeinheiten umrechnen. – Höhen und Gefälle berechnen. – in der Planung vorgegebene Absoluthöhen auf im Baustellenbereich erforderliche relative Höhen umrechnen. – einen Massenausgleich ermitteln.
Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Bestellwesen – Materialbedarfsrechnung – Einkaufsplanung – Baustoffanbieter – Auswahlkriterien für Lieferanten – Zahlungsmanagement – Lieferbedingungen – Verhandlungstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass der Materialbedarf und Materialzuschnitt fachgerecht ermittelt werden. – Lieferanten auf Basis der Qualität ihrer Produkte, Nachhaltigkeit, Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Beschaffung der benötigten Materialien

	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Lagerverwaltung – Warenannahme 	<p>durchführen und überwachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Verfügbarkeit des gesamten Materialbedarfs samt allfälliger Nachlieferungen überprüfen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten. – dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden. – geeignete Lagerbedingungen für beschaffte Materialien sicherstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu überprüfen und zu übernehmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) – Sicherheitsbestimmungen von Geräten und Maschinen – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen – Behördenwege (zB Anmeldung Wasser- und Stromanschluss, Nutzung öffentlichen Gutes) – Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung – Arbeits- und Schutzgerüste 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass Arbeitsstellen lt. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bzw. gemäß Auftraggebervorgaben eingerichtet sind. – die bestehende Infrastruktur (zB Wasser, Strom, Sanitäreanlagen) auf freie oder kostenpflichtige Nutzung überprüfen. – Geräte und Maschinen zur Leistungserbringung organisieren und auf Sicherheit sowie Funktionsfähigkeit überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Bedienung von Geräten und Maschinen einschulen. – vorhandene Arbeits- und Schutzgerüste (mit Ausnahme statisch belangreicher Gerüste) überprüfen. – etwaige Mängel erkennen und beheben.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Materialtransport (zB Ladegutsicherung, gesetzliche Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – planen, welche Bauteile und Materialien, zu welcher Zeit und an welchem Ort gebraucht werden. – gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Bauteilen und Materialien).

	<ul style="list-style-type: none"> – Entlademöglichkeiten – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. – orts-, situations- und materialspezifisch Transport- und Entlademöglichkeiten sicherstellen. – dafür sorgen, dass Materialien fachgerecht entladen werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften einschulen und deren Einhaltung überprüfen.
--	--	--

 Projektdurchführung 		
 LERNERGEBNISSE 	 KENNTNISSE 	 FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Aushub-, Abtrag- und Abbrucharbeiten durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere AWG, Deponieverordnung, Baurestmassenverordnung, ÖNORM B 2205, ÖNORM B 2110) – Höhenabnahme – Flächenabnahme – Bedienung von Maschinen und Geräte – Geländedrainage – Beurteilung von Abfällen (zB Baurestmassennachweis) – Baudokumentation – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – die erforderlichen Höhen abnehmen, übertragen und Absteckungen durchführen. – die Bodenbeschaffenheit und Topografie augenscheinlich überprüfen und vorhandene Gegebenheiten (zB Festigkeit, Tragfähigkeit, Wasserdurchlässigkeit) einschätzen. – das Erfordernis von Geländedrainagen einschätzen. – Maschinen und Geräte fachgerecht einsetzen. – den Abbruch von bestehenden Flächenbefestigungen sowie kleineren Bauteilen (zB Stiegen, Stützmauern) durchführen. – einen streifenförmigen Aushub für Leitungsgräben und Einbauten durchführen. – einen flächigen Abtrag für Geländekorrekturen und spätere Oberbauarbeiten durchführen. – Abfälle (zB Baurestmasse, Bodenaushub) deklarieren und fachgerecht entsorgen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Baudokumentation gemäß normativen Vorschriften durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Aushub-, Abtrag- und Abbrucharbeiten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Entwässerungsarbeiten bzw. Verrohrungen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere AWG, Deponieverordnung, Baurestmassenverordnung, ÖNORM B 2205, ÖNORM B 2110) – Rohrsysteme (zB Betonrohr, Steinzeugrohr, Gussrohr, PVC-Rohr, PP-Rohr) – lineare Entwässerungssysteme – Schachtsysteme (zB Kunststoff-, Betonfertigteil- und Ortbetonschächte) – Kanalschachtabdeckungen, Einlaufgitter und deren Belastbarkeit – Leitungsbettung bzw. -ummantelung (zB Solbettung, Teilummantelung sowie Vollummantelung mit Kies oder Beton) – fachgerechte Bettung von Drainageleitungen sowie den Einbau von Geotextilien – Filter- und Retentionsrinnen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – Vorgewerke prüfen und den Auftraggeber bzw. bevollmächtigte Vertreter warnen. – Drainageleitungen bzw. ableitende Rohrsysteme fachgerecht verlegen und einbauen. – behördliche Vorgaben bzgl. der Wasserableitung prüfen. – Drainageleitungen bzw. ableitende Rohrsysteme an Abflussbauwerke oder Schächte anschließen. – in Abhängigkeit der Gegebenheiten (Schutz von mechanischen Einflüssen, Tiefe, Leitungstyp, Bodenbeschaffenheit etc.) eine entsprechende Leitungsbettung bzw. -ummantelung herstellen. – Einlauf-, Sicker- und Revisionsschächte und deren Abdeckungen errichten. – Schachtabdeckungen, Schieberkappen und sonstige Abdeckungen höhenmäßig einrichten. – Versickerungsmulden errichten. – Filter- und Retentionsrinnen planen und einbauen. – Schutzrohre samt entsprechender Bettung verlegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Entwässerungsarbeiten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Unter- und Oberbauarbeiten	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann

<p>durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 2110 und B 2214, RVS 03.08.63 und 08.15.01) – Vermessungsgeräte und -instrumente – Bedienung von Erdbau- und Verdichtungsgeräten – Materialeigenschaften (zB Beton, Geotextilien, Schotter) – Überprüfung der Tragfähigkeit von Schichten (zB dynamische oder statische Lastplattendruckversuche) – Erhöhung der Tragfähigkeit – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Bodenverhältnisse im eigenen Wirkungsbereich auf Wasserdurchlässigkeit prüfen. – allfällige Verbesserungsmaßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit (zB Bodenaustausch, Einsatz von Geotextilien) durchführen. – Spezialisten zur Bodenstabilisierung beiziehen (zB zur Pilotierung, Bodenverbesserung). – entsprechende Geräte (insbesondere Verdichtungsgeräte) situativ auswählen und bedienen. – die Niveaus für Unterbau und Oberbau (speziell das Unterbauplanum) fachgerecht herstellen. – Materialien in Abhängigkeit der Lastanforderung auf ihre Tauglichkeit prüfen. – untere und obere ungebundene Tragschicht fachgerecht einbauen. – gebundene Tragschichten fachgerecht herstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Unter- und Oberbauarbeiten einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Randeinfassungen herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, RVS 08.18.01) – Materialeigenschaften (insbesondere Natur- und Kunststein sowie Beton und Metall) – Dimensionierung und Bemessung von Randeinfassungs- und Fundamentquerschnitten – Bedienung von Baugeräten und Maschinen (insbesondere Schneid- und Verdichtungsgeräte) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – die Dimensionierung der erforderlichen Randeinfassungsquerschnitte samt deren Fundamentierung erstellen. – Fundamentkörper (zB geschalte monolithische Fundamentkörper bzw. Pflasterdrainbeton- und Schüttbetonkörper) für Randeinfassungen herstellen. – statisch relevante Einfassungen aus Natur- und Kunststein als Hoch-, Tief- und

	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von linearen und radialen Absteckungen für das Setzen von Randeinfassungen – Herstellung von Fundamenten, Stützkörpern, Fugen und Randeinfassungen – das Zurichten und Anpassen von Randeinfassungen – Mitarbeiterführung 	<p>Schrägbord versetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht statische Randeinfassungen und Mähkantensteine aus Natur- und Kunststein sowie Metall versetzen. – Randeinfassungen im Mörtelbett bzw. Schüttnbeton samt erforderlicher Stützkeile und Einspannungen versetzen. – eine fachgerechte Verfugung entsprechend den Kundenanforderungen (privater, öffentlicher bzw. institutioneller Auftraggeber) herstellen. – Bewegungsfugen herstellen. – mit Randeinfassungen einen fachgerechten Bauwerksanschluss herstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Randeinfassungen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Pflasterdecken bzw. Pflasterbeläge mithilfe verschiedener Bauweisen und Verbände herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, RVS 08.18.01, RVS 03.08.63) – Pflasterbauweisen – Materialien und Baustoffe in Abhängigkeit der Bauweise – Bedienung von Maschinen und Werkzeugen (insbesondere Vakuumsauger, Verlege- und Versetzzen, Trägergeräte, Schneidmaschinen) – konstruktionsabhängige Absteckung – Ausführungen unterschiedlicher Konstruktionen in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse (Temperatur, Niederschlag) – Kleinstein- und Großsteinpflasterverbände (zB Segmentbogen, Reihenverband, Diagonalverband, Schuppenbogenverband, Pässe) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – regelwerkspezifische Pflasterbauweisen fachgerecht ausführen: <ul style="list-style-type: none"> – ungebundene Bauweise (Regelbauweise) – gemischte Bauweise – gebundene Bauweise – Maschinen und Werkzeuge entsprechend der Bauweise auswählen und anwenden. – Kleinstein- und Großsteinpflasterverbände setzen. – klassische bzw. historische Großsteinpflasterverbände und Richtungswechsel ausführen. – historische Pflasterverbände mit entsprechenden Ausbaumaterialien herstellen. – Kunststeinbeläge (Betonstein, Klinker und Feinsteinzeug) verlegen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Verbände von Plattendecken und -belägen aus Natur- und Kunststein (zB römischer Verband, Reihenverband, Polygonalverband, Kreuzfugenverband, Halb- und Drittelversatz) – die Herstellung von spannungsabbauenden Zonen im Bereich der Decke und Gebäudeanschlüssen sowie in der Konstruktion mit unterschiedlichen Materialien – Schneide- und Anpasstechniken für Plattenbeläge und Pflasterdecken – historische Pflasterungen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Natur- und Kunststeinplatten in unterschiedlichen Bauweisen und Verbänden verlegen. – Großformat- und Mehrschichtplatten maschinell verlegen. – Verbundsteine maschinell verlegen. – spannungsabbauende Zonen der Bauweise entsprechend dimensionieren und ausführen. – Pflasterdecken und -beläge an Randeinfassungen und Einbauten (zB durch Schneiden, Trennen, Bohren, Spalten) anpassen und anarbeiten. – Pflasterdecken und -beläge fachgerecht an Bauwerke anschließen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Verlegen von Pflasterdecken und -belägen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Sonderkonstruktionen zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3691, RVS 08.18.01, FQP-IFB-Richtlinie) – Sonderkonstruktionen (zB Stelzlager, Entkoppelungsmatten, Rahmenträgersysteme) – unterschiedliche Drainage- und Entkoppelungsmatten in Abhängigkeit des Untergrundes und des konstruktiven Aufbaus – Oberflächenentwässerungssysteme (insbesondere Fassadenrinnen und Entwässerungsroste für niveaugleiche Anschlüsse sowie deren Ableitung) – konstruktionsabhängige Baustoffe (insbesondere gewaschene und kalkfreie Materialien) – Bedienung von Baugeräten und Maschinen (insbesondere Schneid- und Verdichtungsgeräte) – Bauwerkstypenabhängige Fassadenanschlüsse 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – konstruktionsabhängige Baustoffe auswählen und verarbeiten. – Maschinen und Werkzeuge entsprechend der Bauweise auswählen und anwenden. – Pflasterdecken und -beläge auf Warm- oder Kaltdachkonstruktionen bzw. nicht wasserdurchlässigen Untergründen fachgerecht aufbauen. – Fassadenrinnen, Roste und Schwellroste versetzen. – Stelzlager fachgerecht aufbauen. – Anschlüsse an Holzriegelkonstruktionen herstellen. – Rahmenträgersysteme fachgerecht aufbauen. – punktuelle Drainbetonaufgaben in der Kreuzfuge verlegen. – Anschlüsse an Abdichtungshochzügen und

	<p>se (Ziegel- oder Betonmauerwerk, WDVS, hinterlüftete Fassade, Holzriegelkonstruktion, Holzblock)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausführungen von Anschlüssen an Abdichtungshochzügen und Verblechungen 	<p>Verblechungen herstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – entkoppelte gebundene Konstruktionen herstellen. – entkoppelte ungebundene Konstruktionen herstellen. – entkoppelte Schwerlastkonstruktionen herstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Stufen- und Stiegenanlagen sowie barrierefreie Lösungen (zB Rampen) herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 5371, BIV-Merkblatt 1.06 Außentreppen aus Naturstein, DNV-Merkblatt 1.3 Massivstufen und Treppenbeläge außen) – Bedienung von Messwerkzeugen und -instrumenten (Nivelliergerät, Laser etc.) – Berechnung von Stufenanlagen (Auftritt und Steigung) unter Anwendung der Schrittmaßformeln – Baustoffe und Materialien (insbesondere Tritt- und Setzplatten, Blockstufen, großformatige Pflastermaterialien) – zulässige Toleranzen und Abnahmekriterien – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – eine Stufenaufteilung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausführen bzw. die planerischen Vorgaben umsetzen. – Stufenanlagen unterschiedlicher Bautypen aufreißen und abstecken. – mit Pflasterdrainbeton Unterkonstruktionen wie Schubriegel und Laufplatten herstellen. – Stufen- und Stiegenanlagen aus Natur- und Kunststeinelementen (zB Blockstufen, Tritt- und Setzstufen) auf vorhandene Konstruktionen versetzen. – Stufen- und Stiegenanlagen mit großformatigen Pflastersteinen oder Randeinfassungen im Schüttnbeton versetzen. – Stufen- und Stiegenanlagen fachgerecht an Bauwerke anschließen. – Rampen zur Überwindung von Niveauunterschieden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben herstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Herstellung von Stufen- und Stiegenanlagen einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Mauern aus Natur- oder Kunststein in gebundenen oder ungebundenen Systemen ohne statischen Nachweis zu errichten und Böschungssicherungen herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere FLL/DNV-Richtlinie: Empfehlung für Planung, Bau und 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten.

	<p>Instandhaltung für Trockenmauern aus Naturstein)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Anwendung und Umsetzung von herstellerbezogenen Vorgaben für die Fundierung und den Aufbau von gebundenen und ungebundenen Mauersystemen – länderspezifische Vorgaben – die Vermessung, Lage und höhenmäßige Absteckung von Mauern, vor allem in Bezug auf die Einhaltung allfälliger Mindestabstände zu den Grundgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> – behördliche und herstellerbezogene Vorgaben (Baubescheid) prüfen und umsetzen. – in Abhängigkeit des Mauersystems eine Fundierung errichten. – mit vorgefertigten Betonsteinelementen freistehende und nicht freistehende Mauerwerke als gebundene oder ungebundene Systeme errichten. – mit Natursteinen freistehende und nicht freistehende Mauerwerke als gebundene oder ungebundene Systeme errichten. – Böschungssicherungen mit vorgefertigten Betonsteinelementen sowie Bruch- und Lagensteinen in ungebundenen und gebundenen Systemen errichten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, konkav ausgeformte Pflasterungen zum Wasserrückhalt und zur Wasserableitung herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere ÖNORM B 2214, RVS 08.18.01) – Vermessung und Absteckung – Baustoffe und Materialien (insbesondere deren Frost- und Taumittelbeständigkeit) – konkave Pflasterungen zur Wasserableitung – Lastklassen von Einlauf- und Abflussgittern sowie deren Form 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – Pflasterungen zur Oberflächenwasserableitung (zB Mulden- und Spitzgräben) fachgerecht ausführen. – kleinere Zulauf- und Ablaufbauwerke im Zusammenhang mit Sickerflächen und -mulden aus Natur- und Kunststein herstellen. – Vorgaben aus Bescheiden und Plänen prüfen und umsetzen. – Höhenvorgaben in die Natur übertragen. – pult- und muldenförmige Einlaufgitter zu der jeweiligen wasserableitenden Pflasterung höhen- und lagemäßig versetzen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, sickerfähige Flächenbefestigungen mit einschlägigen Systemen samt entsprechenden Oberbauarbeiten herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere RVS 08.18.01) – wasserdurchlässige Baustoffe (ungebundene Monokörnungen, Pflasterdrainbeton, Fugenmaterialien etc.) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen gewährleisten. – wasserdurchlässige Oberbautragschichten entsprechend der vorgegebenen Materialspezifikation aus der Planung oder den behördli-

	<ul style="list-style-type: none"> – sickerfähige und wasserdurchlässige Pflastersysteme zur Flächenbefestigung – Bedienung von Maschinen und Geräten für die Oberbauarbeiten – Bedienung von Maschinen und Geräten zum Verlegen der Pflastersysteme 	<p>chen Vorgaben und der vorgegebenen Dimensionierung herstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – wasserdurchlässige Pflasterdecken und -beläge entsprechend den planerischen und behördlichen Vorgaben herstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Pflasterdecken und -beläge fachgerecht zu pflegen, Instand zu setzen und zu sanieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Normen und Regelwerke (insbesondere RVS 08.18.01, FQP-Richtlinie Wartung und Pflege von Pflasterflächen) – Oberflächenmaterialien und deren Beschaffenheit – Anwendbarkeit von Reinigungs- und Pflegeprodukten – historische Pflasterungen in Bezug auf den Denkmalschutz – frühhochfeste Konstruktionen – Bedienung von Maschinen und Geräten – Instandsetzung von Konstruktionsöffnungen nach erfolgten Leitungsreparaturen bzw. Einbauten – Einsatz von Produkten zur Instandsetzung von Fugensubstanzschäden – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und Regelwerke gewährleisten. – einschätzen, ob die bestehende Pflasterkonstruktion technisch sinnvoll und nachhaltig saniert werden kann. – Reinigungsmittel und -maschinen anhand des Materials und der Bauweise auswählen und fachgerecht anwenden. – Pflasterdecken und -beläge (insbesondere Fugen) fachgerecht reinigen. – Konstruktionsbrüche in unterschiedlichen Bauweisen fachgerecht Instand setzen. – geöffnete Pflasterdecken nach Leitungseinbauten fachgerecht wiederherstellen. – Fugensubstanzschäden infolge von Abnutzung sowie Umwelt- oder Taumittleinwirkung fachgerecht sanieren. – historische Pflasterungen mit vorhandenem historischem Material wiederherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Pflege, Instandhaltung und Sanierung von Pflasterdecken und -belägen einschulen.

Abnahme und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01 festgelegten Abnahmekriterien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Gewerks an den Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigte

	<ul style="list-style-type: none"> – baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Dokumentationsvorschriften (ÖNORM B 2110) – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Ab- und Übernahmeprotokollerstellung – Wartungshinweise (FQP-Richtlinie Pflege und Wartung von Pflasterflächen) 	<p>Vertretung und die Abnahme durch Kunden oder deren Vertreter abwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – ergänzende Unterlagen wie Pläne, Skizzen und Fotos übergeben. – Wartungshinweise an Kunden übergeben. – ein Ab- und Übernahmeprotokoll erstellen. – Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und dem Kunden übergeben.
Er/Sie ist in der Lage, Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß zu erstellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Vorschriften der Abrechnung und Rechnungslegung (ÖNORM B 2110) – Erstellung von Aufmaß- und Abrechnungsplänen – Abrechnung von Bauvorhaben – Nachkalkulation 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufmaße bzw. Abrechnungspläne erstellen. – schlüssige und nachvollziehbare Abrechnungsunterlagen erstellen. – Subunternehmerleistungen prüfen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen. – Baustellendokumentation in die Nachkalkulation einarbeiten. – die Abrechnungsunterlagen mit der Nachkalkulation vergleichen.

Qualitäts- und Sicherheitsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor-

	<p>AUVA)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<p>beugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Normen – Entwicklung von betriebsinternen Qualitätsstandards in Abhängigkeit der regionalen und klimatischen Verhältnisse – Herstellerrichtlinien und Produktdatenblätter – Mitarbeiterführung – Dokumentationspflicht nach ÖNORM B 2110 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards durch Anwendung von einschlägigen Regelwerken in Bezug auf die regionalen und klimatischen Verhältnisse festlegen. – sicherstellen, dass Herstellerrichtlinien und Produktdatenblätter von verwendeten Materialien beachtet werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Mitarbeiterführung – ökologische Materialien und Arbeitsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Modul 1 Teil A		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine höhen- und lagegerechte Pflasterfläche herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – ungebundene Bauweise – Klein- und Großsteinpflasterverbände – Randeinfassungen – Vermessungs- und Absteckungstechniken – Materialien und Werkstoffe sowie deren Bearbeitung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Pflasterfläche plangemäß abstecken. – die Höhenlage mithilfe branchenüblicher Techniken bestimmen. – den Radius bestimmen und mithilfe einer Richtschnur einspannen. – Materialien und Werkstoffe dem Arbeitsauftrag entsprechend zurichten. – Pflasterfläche in ungebundener Bauweise herstellen. – Anschlüsse und Einfassungen fachgerecht ausführen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Modul 2 Teil A		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein fachlich korrektes Kundengespräch zu führen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Regelwerke (ÖNORM B 2214, B 3108, RVS 08.18.01) – Pflasterbauweisen – Materialien und Baustoffe in Abhängigkeit der Bauweise – Einsatz von Maschinen und Werkzeugen – Vermessungs- und Absteckungstechniken – Kleinstein- und Großsteinpflasterverbände (zB Segmentbogen, Reihenverband, Diagonalverband, Schuppenbogenverband, Pässe) – Verbände von Plattendecken und -belägen aus Natur- und Kunststein (zB römischer Verband, Reihenverband, Polygonalverband, Kreuzfugenverband, Halb- und Drittelversatz) – die Herstellung von spannungsabbauenden Zonen im Bereich der Decke und Gebäudeanschlüssen sowie in der Konstruktion mit unterschiedlichen Materialien 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Regelwerke erklären. – die Anwendung verschiedener Pflasterbauweisen erklären. – die Auswahl verschiedener Materialien und Baustoffe erklären. – Vermessungs- und Absteckungstechniken erklären. – die Herstellung und Einsatzbereiche von Kleinstein- und Großsteinpflasterverbänden erklären. – die Herstellung und Einsatzbereiche für Verbände von Plattendecken und -belägen aus Natur- und Kunststein erklären. – die Notwendigkeit von Bewegungs- und Dichtstoffugen im Rahmen von individuellen Projekten erklären.